

BUNDESRICHTLINIE BEIHILFE FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN (EPU)

Gültig ab: 12.05.2025
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/14-2024
GZ: BGS/AMF/0702/9963/2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9998/2023= AMF/2-2023

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M.
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag.ª Petra Draxl
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 31.01.2025

Datum der Unterzeichnung: 31.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3.	REGELUNGSZIELE.....	4
3.1.	REGELUNGSZIEL	4
3.2.	EFQM	4
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
5.	ADRESSAT_INNEN.....	4
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN.....	5
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	5
6.1.1.	<i>Arbeitsbeschaffung</i>	5
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.3.1.	<i>Nicht förderbar sind:</i>	5
6.4.	FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER_INNEN	5
6.4.1.	<i>Nicht förderbar sind:</i>	6
6.5.	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	6
6.5.1.	<i>Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses</i>	6
6.5.2.	<i>Erste_r Arbeitnehmer_in</i>	6
6.5.3.	<i>Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften</i>	6
6.5.4.	<i>Begehrseinbringung</i>	6
6.6.	HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	7
6.6.1.	<i>Höhe der Förderung</i>	7
6.6.2.	<i>Dauer der Förderung</i>	7
7.	VERFAHREN.....	7
7.1.	BEGEHRENSEINBRINGUNG	7
7.2.	BEIHILFENBERECHNUNG	7
7.3.	BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	8
7.4.	BEIHILFENAUSZAHLUNG	9
7.5.	BETREUUNGSSCHREIBEN	9
7.6.	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG	9
7.7.	BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	10
7.8.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	10
7.8.1.	<i>Budgetäre Verbuchung</i>	10
7.8.2.	<i>Statistische Erfassung</i>	10
7.9.	EDV-EINTRAGUNGEN	10
7.9.1.	<i>Beihilfenaadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)</i>	10
7.9.2.	<i>PST</i>	11
7.9.3.	<i>eAMS-Konto für Unternehmen</i>	11
7.9.4.	<i>eAkte</i>	12
8.	FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV.....	12
9.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	12
10.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG ..	12
Die verpflichtende grundsätzliche Reflexion dieser Bundesrichtlinie findet gemeinsam mit dem Qualitätssicherungstermin im 4. Quartal 2027 statt.		13
11.	ERLÄUTERUNGEN	13

11.1.	ZU PUNKT 3.2. EFQM	13
11.2.	ZU PUNKT 6.2. DIENSTGEBER_INNENANTEIL	13
11.3.	ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS – VORMERKUNG.....	13
11.4.	ZU PUNKT 6.3.1.1. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN.....	14
<i>11.4.1.</i>	<i>Vorstand bei Vereinen.....</i>	<i>14</i>
<i>11.4.2.</i>	<i>Vorstand bei Aktiengesellschaften.....</i>	<i>14</i>
<i>11.4.3.</i>	<i>Handelsrechtliche_r Geschäftsführer_in</i>	<i>14</i>
<i>11.4.4.</i>	<i>Komplementär_innen bei Kommanditgesellschaften</i>	<i>14</i>
11.5.	ZU PUNKT 6.3.1.2. LEHRLINGE.....	14
11.6.	ZU PUNKT 6.4. FÖRDERBARE BESCHAFTIGUNGSTRÄGER_INNEN	14
11.7.	ZU PUNKT 6.4. FÖRDERBARE BESCHAFTIGUNGSTRÄGER_INNEN	14
11.8.	ZU PUNKT 6.5. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN.....	14
11.9.	ZU PUNKT 6.5.2. ERSTE_R ARBEITNEHMER_IN	15
<i>11.9.1.</i>	<i>Lehrlinge</i>	<i>15</i>
<i>11.9.2.</i>	<i>geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer_innen</i>	<i>15</i>
<i>11.9.3.</i>	<i>Werkvertragsnehmer_innen mit Gewerbeschein.....</i>	<i>15</i>
<i>11.9.4.</i>	<i>Neue Selbstständige (Werkvertragsnehmer_innen ohne Gewerbeschein)</i>	<i>15</i>
<i>11.9.5.</i>	<i>vollversicherungspflichtige Arbeitnehmer_innen, deren Arbeitsverhältnis bereits in den ersten zwei Monaten geendet hat (arbeitsrechtliches Ende des Arbeitsverhältnisses)</i>	<i>15</i>
<i>11.9.6.</i>	<i>Arbeitnehmer_innen während der Behaltefrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis</i>	<i>15</i>
11.10.	ZU PUNKT 6.5.3.1. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS.....	15
11.11.	ZU PUNKT 6.6.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	15
11.12.	ZU PUNKT 6.6.2. KEINE BEHALTEFRIST	16
11.13.	ZU PUNKT 6.6.2. BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS	16
12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	17

1. EINLEITUNG

Im Arbeitsmarktpaket II vom 17.6.2009 wurde festgelegt, dass Ein-Personen-Unternehmen gefördert werden sollen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

Kurzbezeichnung: EPU

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen.

3.2. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer_innen und an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle des Service für Unternehmen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) betraut sind.

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Arbeitsbeschaffung

Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Pauschalierter Ersatz des Dienstgeber_innenanteils² zur Sozialversicherung

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Arbeitsuchend Vorgemerkte unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung oder mindestens seit 2 Wochen vorgemerkte Arbeitslose (AL oder SC vorgemerkt).³

6.3.1. Nicht förderbar sind:

- 6.3.1.1. Personen, die dem geschäftsführenden Organ der_des Förderungswerber_in angehören⁴
- 6.3.1.2. Lehrlinge⁵
- 6.3.1.3. Werkvertragsnehmer_innen mit Gewerbeschein
- 6.3.1.4. Neue Selbstständige (Werkvertragsnehmer_innen ohne Gewerbeschein)
- 6.3.1.5. Freie Dienstnehmer_innen
- 6.3.1.6. Ehepartner_innen, Lebensgefährte_innen, eingetragene Partner_innen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwägerinnen_Schwager, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder und Adoptiveltern der_des Förderungswerber_in bzw. der zur Geschäftsführung berufenen natürlichen Personen

6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER_INNEN⁶

Förderbar sind alle Arbeitgeber_innen, sofern die zur Geschäftsführung berufenen natürlichen Personen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) kranken - und pensionsversichert sind und die GSVG-Versicherung seit mehr als 3 Monaten (gerechnet vom Datum des Förderbeginnes) besteht.⁷

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

⁶ siehe Erläuterungen 11.6.

⁷ siehe Erläuterungen 11.7.

6.4.1. Nicht förderbar sind:

- 6.4.1.1. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (Ges.b.R.)

6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN⁸

6.5.1. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung einer Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Das Arbeitsverhältnis muss auch länger als zwei Monate dauern bzw. gedauert haben.⁹

6.5.2. Erste_r Arbeitnehmer_in

Die Förderung wird nur für die_den erste_n vollversicherungspflichtige_n Arbeitnehmer_in der_des Förderungswerber_in gewährt. Für diese Beurteilung sind die letzten fünf Jahre vom Beginn des Förderungszeitraumes in die Vergangenheit heranzuziehen.¹⁰

Bei der Beurteilung, ob ein_e Arbeitnehmer_in die_der erste ist, bleiben folgende Personengruppen außer Betracht:

- 6.5.2.1. die in den Punkten 6.3.1.2. bis 6.3.1.4. genannten Personengruppen
- 6.5.2.2. geringfügig Beschäftigte
- 6.5.2.3. Arbeitnehmer_innen, deren Arbeitsverhältnis jeweils nicht länger als zwei Monate gedauert hat (arbeitsrechtlicher Beginn bis zum arbeitsrechtlichen Ende)
- 6.5.2.4. Arbeitnehmer_innen während der Behaltefrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis

6.5.3. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

- 6.5.3.1. Es ist ein vollversicherungspflichtiges¹¹ Arbeitsverhältnis zu begründen.
- 6.5.3.2. Angemessene - wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist - sonst mindestens kollektivvertragliche Entlohnung.
Die Angemessenheit der Entlohnung ist im Zweifelsfall anhand vergleichbarer Kollektivverträge oder Entlohnungsschemata zu bestimmen.
- 6.5.3.3. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.5.4. Begehrenseinbringung

Die Begehrenseinbringung hat ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zu erfolgen.

⁸ siehe Erläuterungen 11.8.

⁹ siehe Punkt 7.9.1.7.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.9.

¹¹ siehe Erläuterungen 11.10.

6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.6.1. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 24%¹² der allgemeinen Beitragsgrundlage maximal bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

6.6.2. Dauer der Förderung¹³

Die Beihilfe ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses maximal für ein Jahr zu gewähren.¹⁴

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen ist an die regionalen Geschäftsstellen zu delegieren.

Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von Einzelbegehren.

7.1. BEGEHRENSEINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat bis zu 6 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb dieser Frist ist keine Beihilfe zu gewähren. Verfügt die_der Förderungswerber_in noch nicht über ein eAMS-Konto für Unternehmen, ist bezüglich der rechtzeitigen Kontaktnahme darauf Bedacht zu nehmen, dass das Begehren ggf. erst einige Tage nach Ablauf der Frist beim AMS einlangen könnte. Die Beantragung des eAMS-Kontos für Unternehmen hat jedenfalls vor Ablauf der Begehrenseinbringungsfrist zu erfolgen.

7.2. BEIHILFENBERECHNUNG

24% der allgemeinen Beitragsgrundlage
multipliziert mit der Anzahl der Monate im Förderungszeitraum
Berechnung bei Rumpfmonaten:
Monatliche Beihilfe dividiert durch 30-mal Anzahl der betroffenen Kalendertage.

¹² siehe Erläuterungen 11.11.

¹³ siehe Erläuterungen 11.12.

¹⁴ siehe Erläuterungen 11.13.

7.3. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der _dem der Förderungswerber_in ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist die geförderte Person schriftlich zu informieren, dass das Arbeitsmarktservice für dieses Arbeitsverhältnis beim Unternehmen XY für den Zeitraum von – bis eine Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen gewährt.¹⁵ Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

Ob ein Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist vor der Genehmigung mittels Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger zu verifizieren.

Sollte die Begehrensstellung erst nach Ablauf der Begehrenseinbringungsfrist erfolgt sein, ist der Förderungsfall negativ zu genehmigen (siehe Punkt 7.1.).

Sollte die Begehrensstellung rechtzeitig erfolgt sein, ist weiters besonders darauf zu achten, dass das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses laut Dachverband der Sozialversicherungsträger mit dem Datum des Förderbeginns am Begehrn übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, ist die _der Förderungswerber_in umgehend schriftlich unter angemessener Fristsetzung zu einer Stellungnahme aufzufordern (ggf. mittels neuem korrigierten Begehren). Seitens der _des Förderungswerber_in ist eine schriftliche Korrektur/ein neues korrigiertes Begehren zu übermitteln. Das Korrekturschreiben ist am Förderungsfall in der eAkte abzulegen und der Förderungsfall ggf. zu korrigieren.

Alternativ, falls ein zweites Begehren gestellt wird: Der erster Förderungsfall ist mit negativer Genehmigung abzuschließen und der zweite Förderungsfall zu bearbeiten.

Langt die schriftliche Korrektur/das korrigierte Begehren nicht fristgerecht ein, sind der erste Förderungsfall und ein allenfalls verspätetes neues Begehren negativ zu genehmigen.

Ob eine entsprechende GSVG-Versicherung der _des der Förderungswerber_in bzw. einer zur Geschäftsführung berufenen natürlichen Person vorliegt, ist vor Genehmigung mittels Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger zu verifizieren.

Die Beihilfenbegehren sind durch das Arbeitsmarktservice der für das Ein-Personen-Unternehmen zuständigen Geschäftsstelle (BTR-RGS) zu bearbeiten und im Wirkungsbereich der regionalen Geschäftsstelle zu entscheiden/zu genehmigen.

Bezüglich der Genehmigung der Entscheidung ist das Serviceversprechen gemäß Bundesrichtlinie zur „Vergabe und Verwendung des eAMS-Kontos für Unternehmen“ einzuhalten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren

¹⁵ Wird im BAS IF mit der Mitteilung generiert.

7.4. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder einmalig (Auszahlungszeitraum) auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Nachhinein erfolgen. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich.

Im Falle einer Insolvenz (ggf. unter zu Hilfenahme von www.edikte.justiz.gv.at) ist der Förderungsfall mit „BE“ (Tagesdatum) vorsorglich einzustellen, da in diesem Fall üblicherweise auch keine Gehälter von der_vom Arbeitgeber_in mehr ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Gläubiger_innenverwaltung oder der_des Masseverwalter_in ist abzuwarten, eine „BA“ ist gegebenenfalls durchzuführen.

Solange für die geförderte Person die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, ist keine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (zu diesem Zeitpunkt) durchzuführen und nach Förderende im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung auch nicht rückzufordern.

Wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für die geförderte Person nicht eingehalten wurden, ist sofort eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen und rückzufordern.

7.5. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.6. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch Abfrage der Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. Die allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der Sozialversicherungsträger ist mit jener am Begehren zu vergleichen, und der niedrigere Betrag ist für die Abrechnung heranzuziehen.¹⁶

Der Beihilfenbetrag darf 24% der allgemeinen Beitragsgrundlage nicht überschreiten.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat frühestens am 22. des auf das Förderungsfallende folgenden Monats¹⁷ und spätestens bis zu 16 Wochen nach Ende des

¹⁶ Für Förderungsfälle, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Bundesrichtlinie auf Basis „Bruttoentgelt“ genehmigt wurden, ist im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nach In-Kraft-Datum dieser Bundesrichtlinie die allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband heranzuziehen.

¹⁷ Wenn der Förderungsfall nach dem 15. eines Monats beginnt und im selben Monat endet, darf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung frühestens am 22. des übernächsten Monats erfolgen.

Förderungszeitraumes/vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Sollte diese Frist von 16 Wochen nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

Wurde im Zuge der Genehmigung des Förderungsfalles übersehen, dass das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses laut Dachverband nicht mit dem Beginndatum des Förderungsfalles übereinstimmt, wird zur Berechnung der Beihilfenhöhe das Datum des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger herangezogen (siehe Punkt 7.3.).

7.7. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

7.8. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.8.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.8.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.9. EDV-EINTRAGUNGEN

7.9.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.9.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle Beihilfen für Ein-Personen-Unternehmen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.
- 7.9.1.2. Für die arbeitsmarktpolitische Beurteilung wird im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ die Standard-Begründung „Arbeitsverhältnis mit Ein-Personen-Unternehmen“ generiert (wird auch automatisch in den PST- und BTR-Text generiert).
- 7.9.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.
- 7.9.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede

Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für die Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen festlegen. Diese Sonderprogramme sind:

- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

- 7.9.1.5. Unter bestimmten Umständen wird bei Reaktivierung oder Änderung des PST während des Förderungszeitraumes eine Kommbox-Meldung generiert. In diesen Fällen ist eine vorsorgliche BE (Bezugseinstellung) zu veranlassen, und der Förderungsfall ist für den 22. des Folgemonats¹⁸ auf Wiedervorlage zu nehmen.¹⁹ Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist im BAS IF zu dokumentieren.
- 7.9.1.6. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.9.1.7. Wird das Arbeitsverhältnis in den ersten zwei Monaten aufgelöst, ist eine negative Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen.
- 7.9.1.8. Für negative Entscheidungen reicht das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

7.9.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personenstamm“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

7.9.3. eAMS-Konto für Unternehmen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt oder das Unternehmen für eine Person ansucht, die nicht beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

¹⁸ siehe Fußnote 17

¹⁹ Liegt das Ende des Arbeitsverhältnisses schon länger zurück, ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung umgehend durchzuführen.

7.9.4. eAkte

Alle förderungsfallrelevanten Dokumente sind unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

8. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (nur via eAMS-Konto für Unternehmen)
- negative Mitteilung
- positive Mitteilung

In eine frei textierte positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:

- * Höhe der Gesamtbeihilfe
- * Förderungszeitraum
- * Auszahlungsmodalitäten Name und SV-Nummer der geförderten Person
- * im Namen und auf Rechnung des Bundes
- Verpflichtungserklärung
- Informationsschreiben an die geförderte Person
- Betreuungsschreiben
- Abrechnungsmitteilung
- Einstellungsmittelung
- Auszahlungsinformationsänderung

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 12. Mai 2025 in Kraft und ersetzt AMF/02-2023 (GZ BGS/AMF/0702/9998/2023).

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30. September 2027 per E-Mail zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen

1 = unerlässlich

2 = wichtig

3 = wünschenswert

2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater_innen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail). Die verpflichtende grundsätzliche Reflexion dieser Bundesrichtlinie findet gemeinsam mit dem Qualitätssicherungstermin im 4. Quartal 2027 statt.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.2. EFQM

- 4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln
- 4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

11.2. ZU PUNKT 6.2. DIENSTGEBER_INNENANTEIL

Die Sozialversicherungsbeiträge der_des Dienstgeber_in umfassen gemäß der vorliegenden Bundesrichtlinie den Anteil für die Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung plus Zuschlag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zum AlV-Beitrag (ohne Wohnbauförderungsbeitrag).

11.3. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS – VORMERKUNG

Bei der angesprochenen zweiwöchigen Frist ist das am PST erfasste „Status seit Datum“ für die Beurteilung heranzuziehen und Unterbrechungen bis zu 28 Tagen bleiben, nach der PST-Logik, unberücksichtigt.

D.h. das am PST eingetragene Datum im Feld „Status seit“ muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeitsaufnahme liegen.

War die Person davor in Schulung (Status „SC“), zählen diese Zeiten dazu.

11.4. ZU PUNKT 6.3.1.1. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN

Personen, die dem geschäftsführenden Organ der_des Förderungswerber_in (Arbeitgeber_in) angehören, sind beispielsweise:

11.4.1. Vorstand bei Vereinen

11.4.2. Vorstand bei Aktiengesellschaften

11.4.3. Handelsrechtliche_r Geschäftsführer_in

11.4.4. Komplementär_innen bei Kommanditgesellschaften

11.5. ZU PUNKT 6.3.1.2. LEHRLINGE

Die Lehrlinge wurden deshalb aus dem förderbaren Personenkreis ausgeschlossen, weil für Lehrlinge teilweise ohnedies keine Lohnnebenkosten zu entrichten sind und es eine eigene Förderung für zusätzliche Lehrlinge gibt. Die Gefahr der Doppelförderung sollte jedenfalls verhindert werden.

11.6. ZU PUNKT 6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER_INNEN

Die politische Vereinbarung lautete, die Förderung für Ein-Personen-Unternehmen einzuführen. Die weitere Diskussion hat aber gezeigt, dass dieser Begriff nur schwer abgrenzbar ist. Somit begnügt sich die Bundesrichtlinie, bei der Definition der förderbaren Beschäftigungsträger_innen damit, dass natürliche Personen als Unternehmer_innen bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen haben müssen. Damit kann aber die EPU-Eigenschaft am besten mit der GSVG-Versicherung der_des Geschäftsführer_in (der Geschäftsführer_innen) festgemacht werden. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichert eben nur selbstständig Erwerbstätige. Das sind Einzelunternehmer_innen oder die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter_innen einer Personengesellschaft oder die Geschäftsführer_innen einer Kapitalgesellschaft, sofern sie bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft haben (in der Regel ab 25% Beteiligung). Die Bundesrichtlinie geht also vom weitest möglichen Begriff des EPU aus.

11.7. ZU PUNKT 6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER_INNEN

Beispiel: Beginn Dienstverhältnis = Beginn der EPU-Förderung = 20.06.

Die GSVG-Versicherung muss mindestens seit 19.3. desselben Jahres (oder früher) bestehen.

11.8. ZU PUNKT 6.5. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN

Die gleichzeitige Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe (EB) ist ausgeschlossen.

Ein vorgeschaltetes Training (Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO))

bei derselben_demselben Arbeitgeber_in ist möglich.

Beihilfen für einen anderen Förderungsgegenstand (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe, Entfernungsbeihilfe) können im Bedarfsfall gleichzeitig gewährt werden.

11.9. ZU PUNKT 6.5.2. ERSTE_R ARBEITNEHMER_IN

Waren in der Vergangenheit bereits

- 11.9.1.** Lehrlinge
- 11.9.2.** geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer_innen
- 11.9.3.** Werkvertragsnehmer_innen mit Gewerbeschein
- 11.9.4.** Neue Selbstständige (Werkvertragsnehmer_innen ohne Gewerbeschein)
- 11.9.5.** vollversicherungspflichtige Arbeitnehmer_innen, deren Arbeitsverhältnis bereits in den ersten zwei Monaten geendet hat (arbeitsrechtliches Ende des Arbeitsverhältnisses)
- 11.9.6.** Arbeitnehmer_innen während der Behaltestfrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis bei diesem Ein-Personen-Unternehmen beschäftigt, stellen diese kein Förderungshindernis dar.

Beispiel für den Beurteilungszeitraum von 5 Jahren:

Das zu fördernde Arbeitsverhältnis beginnt am 1. Juli 2017
ein allfälliges anderes vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis muss spätestens am 30. Juni 2012 geendet haben,

ODER

es muss spätestens am 30. August 2012 geendet haben und muss in diesem Fall kürzer als zwei Monate gedauert haben, damit das neue Arbeitsverhältnis förderbar ist.

11.10. ZU PUNKT 6.5.3.1. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise die Österreichische Gesundheitskasse) erfolgt.

11.11. ZU PUNKT 6.6.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die 24% ergeben sich durch Hinzufügen des Anteils für das 13. und 14. Monatsgehalt und anschließende Rundung.

Beispiel:

Annahme: Allgemeine Beitragsgrundlage EUR 2.000,-;

Monatliche Beihilfe bei 20,48% (Wert 2024) 12-mal im Jahr = EUR 409,60
EUR 409,60 x 14 = 5.734,4 : 12 = 477,87 : 20 (= 1% von 2.000) = 23,8933%)

11.12. ZU PUNKT 6.6.2. KEINE BEHALTEFRIST

Es ist keine Behaltefrist (Beschäftigungsverpflichtung) zu vereinbaren.

11.13. ZU PUNKT 6.6.2. BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS

Wenn bereits in einem befristeten Dienstvertrag eine Option auf ein unbefristetes Dienstverhältnis angeführt ist, kann die Beihilfe auf ein Jahr gewährt werden. Es ist gleich nach der Genehmigung des Förderungsfalles mit dem Ende der Befristung eine vorsorgliche BE zu veranlassen, der Förderungsfall auf Wiedervorlage zu nehmen und mittels Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis über die Befristung hinaus besteht. Wenn ja, ist die BE aufzuheben. Wenn nein, ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung unter Beachtung der Fristen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen.

Verlängerungen von Förderungsfällen sind nicht zulässig.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bezugseinstellungsaufhebung
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BE	Bezugseinstellung
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BTR	Betriebsdatensatz
DWH	AMS Data Warehouse
EB	Eingliederungsbeihilfe
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
LGS	Landesgeschäftsstelle
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungsprogramm
SP	Sonderprogramm
SV	Sozialversicherung